

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. April 1891.

№ 16.

Inhalt:	1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke Seite 71	4. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichstempelabgaben, bezüglich der Abstempelung argentinischer Werthpapiere; — Abänderung der Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks, sowie Formular für die Uebersichten der Einnahme an Tabacksteuer 74
2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten im Schutzgebiet der Marshall-Inseln 71	5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 78	
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der bis Ende März 1891 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichscaffenscheinen 72		

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Das durch die Bekanntmachung vom 4. Januar 1887 (Central-Blatt S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke wird dahin abgeändert, daß der Weinbaubezirk Erfurt (Nr. 7) den Stadtkreis Erfurt und die Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga umfaßt.

Berlin, den 11. April 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.

2. Kolonial-Wesen.

Dem Kommissariats-Sekretär Brandeis in Jaluit ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Mai 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Dauer seiner Vertretung des Kaiserlichen Kommissars die Ermächtigung ertheilt worden, im Schutzgebiet der Marshall-Inseln bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen vorzunehmen, welche nicht Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.



3. Finanz

Nachweisung der bis Ende März 1891*) stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

1. Bezeichnung der Staaten.	2.	3.		4.	
	Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduziert)	Definitiver Antheil an Reichsschatzschneinen nach §. 1 des Gesetzes		Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes	
	Mark.	Mark.	Stk.	Mark.	Stk.
1 Preußen	61 386 729	72 145 494	71	—	—
2 Bayern	36 000 000	14 197 536	95	14 534 975	37
3 Sachsen	36 000 000	7 479 838	04	19 013 441	31
4 Württemberg	10 285 713	5 321 235	84	3 309 651	44
5 Baden	11 142 858	4 276 683	70	4 577 449	53
6 Hessen	7 371 429	2 495 657	29	3 250 514	47
7 Mecklenburg-Schwerin	2 955 000	1 631 988	18	882 007	88
8 Großherzogthum Sachsen	1 800 000	837 401	47	641 732	35
9 Mecklenburg-Strelitz	2 400 000	283 779	50	1 410 813	67
10 Oldenburg	—	915 074	93	—	—
11 Braunschweig	3 000 000	913 120	29	1 391 253	14
12 Sachsen-Meiningen	1 800 000	549 981	89	833 345	41
13 Sachsen-Altenburg	1 456 800	415 863	88	693 957	41
14 Sachsen-Coburg und Gotha	1 800 000	510 134	20	859 910	53
15 Anhalt	2 850 000	595 278	00	1 503 148	00
16 Schwarzburg-Sondershausen	450 000	196 607	91	168 928	06
17 Schwarzburg-Rudolstadt	600 000	220 988	22	252 674	52
18 Waldeck	630 000	164 517	32	310 321	79
19 Reuß älterer Linie	390 000	131 949	77	172 033	49
20 Reuß jüngerer Linie	960 000	260 516	97	466 322	02
21 Schaumburg-Lippe	1 020 000	93 808	00	617 461	33
22 Lippe	—	325 192	67	—	—
23 Lübeck	—	152 619	78	—	—
24 Bremen	—	358 161	09	—	—
25 Hamburg	—	991 873	48	—	—
26 Elfaß-Lothringen	—	4 534 695	92	—	—
Summe	184 298 529	120 000 000	00	54 889 941	72

Anmerkung:

An Reichsschatzschneinen sind ausgegeben:

a. nach Spalte 6a und b.

b. zur Deckung der nach Spalte 7 angewiesenen Vorschüsse im Betrage von 54 128 567,14 Mark

120 000 000 Mark,

54 123 565

zusammen 174 123 565 Mark.

*) Vgl. die Nachweisung für Ende März 1890, Central-Blatt S. 82.



W e f e n.

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40).

5.		6.				7.		8.		9.
Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduziert)		Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen:				Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen		Auf die nach Spalte 7 gewährten Vorschüsse sind an die Reichs-Hauptkasse zurückgezahlt		Bemerkungen.
		a.		b.						
Mark.	Bf.	Mark.	Mark.	Bf.	Mark.	Bf.	Mark.	Bf.		
61 386 729	00	72 145 490		4 71	—	—	—	—		
35 805 989	14	14 197 535		1 95	14 405 634	80	14 405 634	80		
35 693 313	00	7 479 835		3 04	18 808 983	31	18 808 983	31		
10 230 085	71	5 321 235		0 84	3 272 566	58	3 272 566	58		
11 049 598	29	4 276 680		3 70	4 515 276	38	4 515 276	38		
7 296 000	00	2 495 655		2 29	3 200 228	47	3 200 228	47		
2 943 000	00	1 631 985		3 18	874 007	88	874 007	88		
1 767 765	00	837 400		1 47	620 242	35	620 242	35		
2 386 110	00	283 775		4 50	1 401 553	67	1 401 553	67		
—	—	915 070		4 93	—	—	—	—		
2 971 080	00	913 120		0 29	1 371 973	14	1 371 973	14		
1 692 300	00	549 980		1 89	761 545	41	761 545	41		
1 423 728	00	415 860		3 88	671 909	41	671 909	41		
1 773 825	00	510 130		4 20	842 460	53	842 460	53		
2 769 000	00	595 275		3 00	1 449 148	00	1 449 148	00		
447 084	00	196 605		2 91	166 984	06	166 984	06		
575 289	00	220 985		3 22	236 200	52	236 200	52		
615 987	00	164 515		2 32	300 979	79	300 979	79		
379 251	00	131 950		— 0 23	164 867	49	164 867	49		
926 193	00	260 515		1 97	443 784	02	443 784	02		
1 016 640	00	93 805		3 00	615 221	33	615 221	33		
—	—	325 190		2 67	—	—	—	—		
—	—	152 615		4 78	—	—	—	—		
—	—	358 160		1 09	—	—	—	—		
—	—	991 870		3 48	—	—	—	—		
—	—	4 534 695		0 92	—	—	—	—		
183 148 967	14	119 999 930		70 00	54 123 567	14	54 123 567	14		

120 000 000 Mark.

En Folge der auf die Vorschüsse erfolgten Rückzahlungen (Spalte 8) sind an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet

Die verbliebenen Reichskassenscheine im Betrage von

- bestehen:
- a. in 4 000 000 Abschnitten zu 5 Mark
 - b. „ 1 500 000 „ „ 20 „
 - c. „ 1 400 000 „ „ 50 „

Uebertrag 174 123 565 Mark.
54 123 565 „
120 000 000 Mark

20 000 000 Mark
30 000 000 „
70 000 000 „

find wie oben 130 000 000 Mark.



4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Um die auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. für 1885 S. 179), bezw. der Ziffer 2c der Ausführungsvorschriften (Central-Blatt für 1885 S. 417 und für 1887 S. 159) gegenwärtig abgestempelten Stücke

1. der $4\frac{1}{2}$ % inneren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der $4\frac{1}{2}$ % äußeren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos Aires Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

von denjenigen Stücken zu unterscheiden, welche etwa erst später zur Abstempelung gelangen, ist, bezüglichlichen Wünschen aus dem Handelsstande entsprechend, bestimmt worden, daß der Stempelaufdruck auf die vorbezeichneten Werthpapiere künftig nicht mehr mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt werde.

Berlin, den 9. April 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr von Malzkahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März d. Js. beschlossen:

1. Der Absatz 3 des §. 27 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 327), wird wie folgt ergänzt:
„Ist einzelnen Konten-Inhabern auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 5. April 1885, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der Tabacksteuer vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 83), die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus verlängert worden, so sind die Lagerbestände, auf welche die Fristverlängerung sich bezieht, in die betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das folgende Erntejahr zu übertragen. Die richtige Uebertragung ist in beiden Abrechnungsbüchern durch den Bezirks-Ober-Kontrolör zu bescheinigen. In den betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das neue Erntejahr sind die Lagerbestände aus jedem der beiden Erntejahre unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen. Nach Räumung der aus dem Vorjahr übertragenen Bestände beziehungsweise nach Ablauf der verlängerten Frist, spätestens jedoch am 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr des betreffenden Tabacks folgenden Jahres, sind die Konten-Abschnitte für das Vorjahr abzuschließen und die Steuerbeträge von den als versteuert oder versendet etwa nicht nachgewiesenen Tabackmengen in das Sollregister für das neue Erntejahr (§. 40 der Dienstvorschriften) aufzunehmen.“
2. Zu den von den Direktivbehörden vom Etatsjahre 1891/92 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzufendenden Uebersichten der Einnahme an Tabacksteuer sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu verwenden.

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Einreichungstermine:

15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

Uebersicht
der
Einnahme an Tabacksteuer
für
das 1. bis Quartal des Statsjahres
18 .

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

1. In der Spalte 3 ist in den Uebersichten für die letzten drei Quartale des Statsjahres der Flächeninhalt der Grundstücke nachzuweisen, welche in dem am 1. Juli des Statsjahres beginnenden Erntejahr mit Taback bepflanzt worden sind, und zwar einschließlich der Flächen, von welchen wegen Mißwachses etc. eine Tabackernte nicht eingebracht werden konnte. Außerdem sind nachrichtlich unter der Linie die Flächen anzugeben, auf welchen mit Genehmigung der Steuerbehörde eine Nachernte gewonnen wurde (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1879).
2. Die in den Spalten 4 bis 8 anzusehenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Statsjahres, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Quartal die Soll-Einnahme etc. für April bis einschließlich Dezember.
3. In der Spalte 9 werden diejenigen Beträge nachgewiesen, welche von den Steuerpflichtigen entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Quartale eingezahlt worden sind (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu: die in den einzelnen Quartalen angeschriebenen, aber noch innerhalb derselben Quartale (für das 4. Quartal des Statsjahres bis zum 31. März) abgelösten Kredite und die eingezogenen Register- etc. Defekte. Dagegen sind die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, die im Wege des Restitutionsverfahrens bewilligten Steuererlasse für verunglückten Taback und die gezahlten Ausfuhr-Bergütungen davon abzusehen.
4. In der Spalte 10 sind die nach Ablauf des Quartals der Anschreibung eingezahlten bezw. fällig gewordenen (wenn auch noch nicht eingezahlten) Kredite nachzuweisen.
5. In den Spalten 11 und 12 ist die Summe der noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu zerlegen.
6. Die Spalte 13 dient zur Abwicklung der aus dem vorigen Statsjahr übernommenen Kredite. Soweit dieselben am 15. Oktober fällig geworden, jedoch auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 1. Juli 1884 (§. 368 der Protokolle) bis zum 1. März des folgenden Jahres weiter gestundet worden sind, werden sie in der Uebersicht für das 3. Quartal jedes Statsjahres nicht in der Spalte 13, sondern nachrichtlich in der Bemerkungsspalte angegeben.
7. Die Spalten 15 und 16 werden nur in den Schlussummen ausgefüllt. In Spalte 15 unter a wird für das 1. Quartal des Statsjahres nichts, für das 2. Quartal die Hälfte, für das 3. Quartal drei Viertheile und für das Statsjahr das ganze der nach Spalte 3 zu berechnenden Vergütung eingesetzt. Für Nachernten kommt eine Vergütung nicht in Ansatz.

Laufende Nummer.	Hauptamtsbezirke.	Für das 1. bis Quartal						
		Amtlich ermittelter Flächeninhalt der im letzten Erntejahr mit Tabak bepflanzt Grundstücke.*)			Brutto-Einnahme nach den Heberregistern, einschließlich der Register- u. Defekte und abzüglich der Steuernachlässe, Restititionen und Registervergütungen.			
		Ar.	<input type="checkbox"/> Meter.	Tabaksteuer (Gewichtssteuer, Flächensteuer und sirigte Gewichtssteuer). Mark.	Abgabe von Surrogaten. Mark.	Zusammen Mark.	Abgezahlte Ausführvergütungen Mark.	Bleibt berichtiges Soll. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

*) Darunter Ar u, von welchen die Tabakernte nicht eingebracht worden ist.



des Etatsjahres 18 .				Von den Krediten, welche am Schlusse des vorigen Etatsjahres ausstanden, sind eingezahlt bzw. fällig geworden (vergl. Bemerkung 6 auf der Titelseite).	Zusammen Ist. Einnahme (Spalten 9, 10 und 13).	Die den Bundesstaaten zustehenden Vergütungen betragen: a) für die Anbaukontrolez. (nach Spalte 3), b) für die Erhebung (nach Spalte 6).	Nach Abzug der Vergütungen von der Ist-Einnahme (Spalte 14) bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
Davon sind								
sofort bez. noch im Quartal der Feststellung eingezahlt, *) außerdem rückständig (vergl. Bemerkung 3 auf der Titelseite).	Kreditirt und nach dem Quartal der Anschrift eingezahlt bzw. fällig geworden.	Kreditirt und im <u>ten</u> Quartal 18 . . fällig.	Kreditirt und im <u>ten</u> Quartal 18 . . fällig.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

(Die Summe der Spalten 9 bis 12 muß mit der Summe in Spalte 8 übereinstimmen).



5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Vincenz Buresch, (Bures), Handarbeiter,	geboren im Februar 1845 zu Bakow, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsb. angehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,	3. März d. J.
2.	Karl Fritsch, Glas-macher,	geboren am 24. November 1853 zu Eichwald, Bezirk Tepliz, Böhmen, ortsb. angehörig zu Dolin, Bezirk Schlan, ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,	12. März d. J.
3.	Georg Gulege, Ziegelarbeiter,	geboren am 30. Mai 1850 zu Salzburg, Oesterreich,	desgleichen,	Fürstlich schwarzburgischer Landrath zu Gehren,	3. April d. J.
4.	Franz Krindl, Steinbrecher,	geboren am 12. Mai 1850 zu Suchomast, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsb. angehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Cassel,	26. März d. J.
5.	Pedro Lewato, Arbeiter,	etwa 35 Jahre alt, geboren zu Pitti bei Samora, Italien,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dppeln,	18. März d. J.
6.	Katharina Scherer, eheverlassene Tagelöhnerin,	geboren am 25. Mai 1830 zu Meggen, Kanton Luzern, Schweiz, ortsb. angehörig zu Steinach, Kanton St. Gallen, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Michach,	14. März d. J.
7.	Josef Simonovskt, Kesselschmied,	geboren am 3. August 1857 zu Michle, Bezirk Prag, Böhmen, ortsb. angehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Coblenz,	20. Februar d. J.

